



Anhörungsverfahren gem. § 79 GO ThL

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
-Drucksache 6/6959-**

**Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.  
zum zweiten Gesetzentwurf im Rahmen der mündlichen Anhörung am 6. Juni 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete  
und Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer  
Landtags,

zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, vor diesem Gremium im Rahmen der zweiten Anhörung nochmals aus fachlicher Sicht auf kritische Punkte des Entwurfs und auf „No Goes“ einzugehen. Wir möchten auch Hinweise und Empfehlungen geben, bei deren Berücksichtigung das Gesetzgebungsverfahren noch zu einem erfolgreichen Abschluss kommt.

Wir beginnen mit einem Zitat aus dem Buch „Jagdliches Eigentum“ (2017, Hrsg. Prof. Dr. Johannes Dietlein und Dr. Judith Froese, Springer-Verlag)

**„Das Eigentumsrecht als Grundrecht unserer Verfassung gem. Artikel 14 Grundgesetz ist in seinem täglichen Umgang zu schützen. Wir bekennen uns natürlich zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Das darf aber nicht bedeuten, dass das Eigentum als solches unzulässig ausgehöhlt oder eingeschränkt wird. ...**

**Zu den Eigentumsrechten, die momentan immer mehr eingeschränkt werden, gehört auch das Jagdrecht. Auch hier darf die fundamentale Bedeutung der Eigentumsgarantie nicht nur als Verfassungsprinzip bestehen, sondern muss in der täglichen Arbeit der Gesetzgeber und der Verwaltung respektiert und durchgesetzt werden.**

**Im Übrigen besteht auch aus ökologischen Gründen kein Bedarf an einer Einschränkung des Jagdrechts. Es nimmt schon heute die Gesichtspunkte des Schutzes von Flora und Fauna in enger Zusammenarbeit von Forst- und Landwirtschaft wahr. Beweis dafür ist der vielfältige und hohe Bestand an Wildtieren in unseren Wäldern. Der regulierende, aber auch streng kontrollierte Eingriff der Jagd in den Tierbestand ist unverzichtbar, um einen Überbesatz zu vermeiden und die daraus folgenden Schäden für die Flora zu verhindern. ...**

**Dr. Hermann Otto Solms (2017)“**

In der ersten sehr umfassenden Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen aus dem März 2018 wurden weit über 25 Kritikpunkte geäußert, die aus rechtlicher und fachlicher Sicht bedenklich oder gänzlich abzulehnen waren. Ein Großteil dieser fand Berücksichtigung. Aber auch der jetzige Entwurf weist fachlich Defizite auf, mit denen wir keinesfalls einverstanden sind.

In der Ihnen schriftlich vorliegenden Stellungnahme wird auf jede der vorgesehenen Änderungen nochmals eingegangen:

## **Artikel 1**

**Nr. 1 - § 1 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 2 - § 3 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 3 - § 6 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 4 - § 7 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 5 - § 8 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 6 - §9 – Zustimmung zur Streichung**

**Nr. 7 - § 10 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 8 - § 11 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 9 - § 12 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 10 - § 13 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 11 - § 14 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 12 - § 15 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 13 - § 16 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 14 - § 17 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 15 - § 18 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr.16 - § 19 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 17 - § 20 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 18 - § 21 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

**Hier erfolgt Zustimmung zu den Änderungen in a) und b) Der neu hinzugekommene Absatz 4 ist zu ergänzen um die Möglichkeit der Beantragung zur Einschränkung des Betretens auch des Waldes durch die Hegegemeinschaft.** Die Hegegemeinschaft stellt den territorialen Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten dar. Insbesondere bei Notwendigkeit einer „Flächenberuhigung in Notzeiten“ würden somit Einzelanträge des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten hinfällig sein, wenn deren Zusammenschluss einstimmig eine derartige Maßnahme für erforderlich erachtet. Der Landesjagdverband schlägt für Absatz 4 in folgender Fassung vor:

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten **oder der Hegegemeinschaft** das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen.

**Nr. 19 - § 22 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 20 - § 23 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 21 - § 26 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 22 - § 27 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 23 - § 28 – Zustimmung zur Änderung, aber Hinweis auf notwendige Korrekturen in § 28 Satz 1**

Die oberste Jagdbehörde entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke, wie sie in § 27 Absatz 2 Nr. 1 und 2, sowie 4 bis 6 näher bezeichnet sind, zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit der anerkannten Vereinigung der Jäger.

**Nr. 24 - § 29 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Die unter Nr. 24 a) und b) von aa) bis bb) vorgenommenen Änderungen, dies betrifft § 29 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 (Schalldämpfer) werden mitgetragen.

Obwohl im Gesetzentwurf nunmehr als separater Artikel 2 Nr. 1 und 2 ausgewiesen und durch Artikel 3 Abs. 2 ergänzt, wird hier bereits auf das Vorhaben des generellen Bleischrotverbots eingegangen.

Die „alte“, in § 29 Abs. 3 Nr. 5 ThJG (2013) stehende Fassung verbietet die Jagd im Umkreis von 100 m an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot. Diese Fassung wird auch bundesweit von Jägern akzeptiert und beachtet. Schrot wird in den Bundesländern mit hohem Wassergeflügelaufkommen überwiegend bei der Jagd auf Enten und Gänse eingesetzt. Zum Schutz insbesondere der sich von Wasservögeln ernährenden See- und z.T. Fischadler macht ein derartiges Verbot im Umkreis von Gewässern Sinn.

**In Thüringen wird der Schrotschuss überwiegend zur Bejagung von Raubwild und Prädatoren eingesetzt.** Die Bejagung dieser Wildarten erfolgt aufgrund der angestrebten

und wieder zunehmend an Bedeutung gewinnenden Nutzung wertvoller Winterpelze naturgemäß im Zeitraum Spätherbst-Winter. **Die nach wie vor bedeutsame Bejagung des Fuchses im Rahmen der Seuchenbekämpfung (Staupe ist eine für Haushunde, aber auch für Luchs und Wildkatze tödliche virale Tierseuche, der Waschbärspulwurm ist eine für den Menschen gefährliche Zoonose) erfordert den Schrotschuss als balgschonend und beim gezielten Schuss auf flüchtiges Wild sicher tödend. Mehr als 14.000 erlegte Füchse, 1.700 Dachse und ca. 11.800 der Natur letal entnommene Waschbären sollten Ihnen die Bedeutung des Schrotschusses allein im Jagdjahr 2017-18 verdeutlichen.**

**Der Landesjagdverband lehnt ein generelles Bleischrotverbot grundsätzlich ab!** Wir betonen ausdrücklich, dass es sich hier ausschließlich um „Schrot“, also um Bleikugeln zwischen 2,5 und 4 mm (max. 8,6 mm Durchmesser) handelt. Im Gegensatz zum „Kugelschuss“ bildet sich beim Schrotschuss nach Auftreffen auf den Wildkörper keine „Bleistaubwolke“, sondern die Schrotkörner bleiben als Ganzes erhalten! Die Tötungswirkung entfalten sie durch Nervenschock aufgrund gleichzeitigen Durchschlagens der Haut, Schrotkörner sind zumeist unmittelbar unter der Haut zu finden und ein Großteil von ihnen wird bereits beim Abbalgen oder Häuten entfernt. Wir haben Ihnen die in Thüringen hauptsächlich durch Schrotschuss erlegten Wildtierarten genannt. Sie erkennen, dass hier eine „Lebensmittelrelevanz“ nahezu ausgeschlossen ist – Fuchs schmeckt nun mal nicht!

Zum Verzehr erlegt wurden auf 1,4 mio ha Jagdfläche 728 Feldhasen und ca. 650 Tauben und 187 Fasane. Für alle anderen evtl. durch Schrotschuss erlegten Wasservogelarten (Enten, Gänse) ist der Einsatz von Bleischrot schon jetzt untersagt.

**Nach wie vor sind Alternativmaterialien zu Blei entweder strittig aufgrund fehlender oder bedenklicher toxikologischer Auswirkungen auf die Umwelt (Zn, Bi, Cu als Legierungsbestandteil), aufgrund ihrer fehlenden Eignung für alle in Gebrauch befindlichen Jagdwaffen (Fe, W – setzen Stahlschrotbeschuss voraus, d.h. i.d.R. Erwerb neuer zusätzlicher Jagdwaffen), aufgrund des Abprallverhaltens (Fe!) und aufgrund des hohen Preises (Bi, W).**

Im „Schlussbericht Schrote“ (DEVA,2013) wurden im Ergebnis wissenschaftlichen Versuche folgende relevante Ergebnisse dokumentiert. Hinsichtlich jagdpraktisch bedeutsamer „Abpraller“ und „Rückpraller“ war lediglich Bleischrot unkritisch gegenüber den bleifreien Alternativen.

Diese Ergebnisse wurden mehrfach durch andere Institutionen mit wissenschaftlichen Methoden bestätigt (u.a. KNEUBUEHL, Univ. Bern 2013)

Dass bleifreie Schrotalternativen auch toxikologisch bedenklich sind, bestätigten jüngste Untersuchungen der TU München zur „Metallionenfreisetzung aus Schrotmunition in Gewässern“ (Göttlein et al, 2018).

Allein die seit nunmehr über einem Jahrzehnt neu hinzugekommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen ein generelles Bleischrotverbot gänzlich in Frage; sie sollten auch die Koalition davon überzeugen, dass die pauschale Festsetzung eines Verbotes durch angehängten Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfes ab 2022 eben so wenig sinnvoll ist.

Es wird dringend empfohlen, hier eine bundeseinheitliche Lösung abzuwarten, den § 29 Abs. 2 Nr. 5 in der bisherigen Form beizubehalten und Artikel 2 und 3 zu streichen.

Das unter Nr. 24 b) Unterabsatz cc) nunmehr in § 29 Abs. 3 Nr. 6 neu aufgenommene generelle Verbot von Totfangfallen wird abgelehnt.

**Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Europäischen Union im Jahre 1997 dem AIHTS-Abkommen zwischen Europa, USA und Russland beigetreten, diesem verpflichtet und hat dies zu erfüllen. (AIHTS: "Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)" - Übereinkommen über internationale humane Fangnormen)**

Der Deutsche Jagdverband mit seinen ihm angeschlossenen Landesjagdverbänden setzt sich aus diesem Grund bundesweit für den ausschließlichen Einsatz nach AIHTS zertifizierter Fallensysteme ein. Mit einem generellen Verbot der auch nach AIHTS geprüften und international zertifizierten Totschlagfallen („Eiabzugseisen“ 38 cm und „Kleiner Schwanenhals“ – 46 cm) und würde der Gesetzgeber den Jägern trotz staatlicher Prüfung entsprechende Fachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 TierSchG absprechen.

*„Die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung ist nur im Rahmen weidgerechter Jagdausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen. ... Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig, so darf die Tötung vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. ... Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“*

Der Einsatz einer für den Fang einer bestimmten Wildtierart zertifizierten Falle führt binnen Sekundenbruchteilen zum Tod des zu fangenden Tieres und zu geringster Verletzung des zu nutzenden Balges. Es ist absolut falsch zu behaupten, dass Totschlagfallen nicht selektiv fangen können, sie können es, wenn geschulte Personen damit ordnungsgemäß umgehen. Der Fang in einer Lebendfalle erfordert weitaus höhere Spezialkenntnisse als der weidgerechte Einsatz von Totschlagfallen.

Den Absolventen einer Jägerprüfung, denen die Grundlagen der Fallenjagd gelehrt und mit einem Zertifikat bestätigt wird, der die gesetzlichen Grundlagen und die Fachpraxis diesbezüglich beherrscht soll lt. Thüringer Jagdgesetz das Fangen mit der Totschlagfalle verwehrt werden.

Bitte hören sie jetzt ganz genau hin!

**Jeder Bürger dieses Landes kann aber auf seinem Grundstück ohne jegliche Kenntnisse mit frei erwerbbareren Totschlagfallen Raubsäuger oder Nagetiere fangen ohne die Garantie, dass weder selektiv noch 100% tödlich gefangen wird.**

Das ist Skandal und zeigt, dass hier, wie so oft, mit zweierlei Maß gemessen wird, das ist nicht akzeptabel und jeder vernünftig denkende Mensch kann diesbezüglich zu keinem anderen Schluss kommen.

Lassen Sie uns in diesem Zusammenhang noch auf die Initiative des DJV eingehen, die die nachhaltige Nutzung von Fellen aus heimischer Jagd verfolgt. Die „Fellwechsel GmbH“, eine Tochter des DJV, betreibt Abbalgstationen in Baden- Württemberg und Schleswig Holstein, die Felle von Raubsäugern aus heimischer Jagd auch aus Thüringen verarbeitet, mit dem Nachweis der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und entsprechender Herkunft. Es werden dort hochwertige Bälge aufbereitet, die der Verarbeitung durch das Kürschnerhandwerk zugeführt werden und ökologisch unbedenklich sind, entgegen synthetischen Materials, welches biologisch nicht abbaubar ist.

Mit der sinnvollen Nutzung dieser natürlichen nachwachsenden Ressource richten wir auch eine Forderung an die Politik zur finanziellen Unterstützung für Kühltruhen und Fanggeräte, sowie eine Aufhebung sämtlicher Einschränkung für die Bau- und Fangjagd und ein klares Bekenntnis zur Fellnutzung aus nachhaltiger Jagd.

**Der Landesjagdverband fordert den Gesetzgeber auf, den § 29 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu ändern:**

**6. nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden.**

Damit in Verbindung stehend fordert der Landesjagdverband den Erhalt des § 29 Abs. 4 Satz 1 (ThJG 2013) in der bisherigen Fassung, jetzt mit nicht zu tragenden Ergänzungen eingegangen in § 29 Abs. 6 Satz 1, welcher ebenfalls zu ändern ist.

Zusätzliche Regelungen zur Fangjagd per Rechtsverordnung erübrigen sich aus Sicht des Landesjagdverbandes, da entsprechende Vorschriften und Hinweise einerseits im AIHTS enthalten sind, andererseits sollten Regelungen zur Fangjagd grundsätzlich bundeseinheitlich gelten. Entsprechend notwendig erscheinende Regelungen sollten bestenfalls durch den deutschen Jagdverband konkretisiert werden.

#### **Nr. 25 - § 30 Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Unter Verweis auf die bisherige eindeutigere Unterscheidung zwischen den Begriffen „Treibjagd“ und „Drückjagd“ fordert der Landesjagdverband die Beibehaltung des § 30 Abs. 3 in der bisherigen Fassung des ThJG von 2013. Begründung:

Es ist gerade der Verweis auf den Einsatz weniger Personen und (i.d.R. kurz jagender) Hunde, die das Wild nur zum Verlassen seines Einstandes bewegen sollen, damit es den Jäger ruhig und vertraut, d.h. „langsam“ anwechselt, damit er einen gezielten Schuss sicher anbringen kann, der den Unterschied zur Treibjagd ausmacht. **Gerade im Interesse einer auch bei Gesellschaftsjagden anzustrebenden hohen Wildbretqualität, d.h. nicht durch Stress überhitztes oder übersäuertes Wildfleisch, sollte die bisher eindeutige Definition der Drückjagd gewahrt bleiben.** Dies auch unter dem Aspekt der klaren Abgrenzung zu der auf Schalenwild verbotenen Treibjagd.

3) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild durch nur wenige Personen, auch mit kurzjagenden Hunden, so beunruhigt wird, dass es seinen Einstand verlässt und den Schützen zumeist vertraut anwechselt.

**Nr. 26 - § 31 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 27 - § 32 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 28 - § 33 - Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

**Der im Entwurf unter § 33 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Fassung von Satz 1 kann nicht zugestimmt werden.**

Begründung:

**Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist in § 2 Bundesjagdgesetz definiert. Die Liste unter Bundesjagdrecht stehenden Tierarten einzuschränken, wäre ein eklatanter Eingriff in das Eigentumsrecht gem. Artikel 14 Grundgesetz.**

Das Bundesjagdgesetz sieht nach § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz lediglich die Möglichkeit der Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten vor. Zwar kann vom Bundesrecht abgewichen werden, aber das sollte in diesem Fall auf Grund der **Komplexität der Zusammenhänge in den Lebensräumen** keinesfalls geschehen, da hier auch durch das zuständige Ministerium auf untergesetzlicher Ebene Regelung angestrebt werden, die ideologisch geprägte Entscheidungen Tür und Tor öffnen und dem Recht des Grundstückeigentümers widersprechen.

Werden aus dem Jagdrecht Tierarten herausgenommen, so können im ungünstigsten Fall jagdlich notwendige Beeinflussung anderer Wildarten zum Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht mehr wahrgenommen werden.

Gerade unter diesem Aspekt sollte sich der Gesetzgeber darüber im Klaren sein, dass das Jagdrecht hinsichtlich seiner Komplexität zwischen Regulierung und Schutz der Wildtierarten und ihrer Lebensräume die einmalige Gelegenheit bietet, durch die Jagdausübungsberechtigten eben die ansonsten sehr kostenaufwendigen Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung der Jäger zu belassen. Man benutzt auch den Begriff „Hege“ oder „Hegeverpflichtung“

Die Liste der jagdbaren Arten sollte zwar für neu das Territorium besiedelnde oder auch invasive Arten erweiterbar sein aber keinesfalls eingekürzt werden.

**Der Landesjagdverband schlägt folgende Fassung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 vor:**

**§ 33**  
**Jagd- und Schonzeiten**

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;

Allen weiteren unter Nr. 28 aufgeführten Änderungen in § 33 wird zugestimmt.

**Nr. 29 - § 33 a – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 30 - § 34 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 31 - § 37 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 32 - § 37 a – Zustimmung zur Aufhebung**

**Nr. 33 - § 39 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Dem in § 39 Absatz 3 neu gefassten Änderungen wird vom Grundsatz her zugestimmt. Der Gesetzgeber muss sich aber darüber im Klaren sein, dass überjagende Hunde auch einen Eingriff in fremdes (benachbartes) Eigentumsrecht darstellen und nicht einer grundsätzlichen Duldungspflicht unterliegen. Aus Sicht des Landesjagdverbandes muss die in Satz 1 angegebene Zeitangabe zur Information des/der Jagdnachbarn aber auf **wenigstens 14 Tage** verändert werden.

**Begründung:**

Eine schriftliche oder elektronische Vorinformation über eine Jagd binnen 48 Stunden lässt dem Benachrichtigten weder Zeit noch Gelegenheit für eine Reaktion. Aufgrund der nach wie vor wachsenden Bedeutung gerade revierübergreifender Jagden sollte eine Information der Jagdnachbarn wenigstens 14 Tage vor der eigentlichen Gesellschaftsjagd erfolgen. Nur dann kann der Nachbar auf seinem Territorium ebenfalls Jäger informieren und sich im Optimalfall an der Jagd beteiligen. Selbst wenn der zu informierende (berufstätige) Jagdnachbar keine eigene Jagd organisieren will, wäre eine binnen 48 Stunden vorher erfolgende Information nicht geeignet, irgendwelche zustimmenden oder gegenteiligen Informationen/Maßnahmen abzusichern. Wir schlagen daher folgende Änderung in Satz 1 vor:

## § 39

### Verwendung von Jagdhunden

...

(3) Das Überjagen von Hunden auf benachbarte Jagdbezirke ist zu dulden, sofern der Jagdausübungsberechtigte des die Jagd oder Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks die Durchführung derselben spätestens 14 Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. ...

**Nr. 34 - § 40 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 35 - § 41 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 36 - § 42 – Jagdschutzbefugnisse – Ablehnung zur Änderung**

Die ausschließlich einem Meinungsbild folgenden und auch aus Tier- und Artenschutzsicht fraglichen Änderungen des Entwurfes von § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThJG werden grundsätzlich abgelehnt. Der Landesjagdverband fordert die Beibehaltung des § 42 ThJG in der Fassung von 2013.

**Begründung:**

Es wird festgehalten, dass nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 nach wie vor die Befugnis des Jägers zur Tötung wildernder Hunde und Katzen bestehen bleibt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um Haustiere handelt, die sich entweder kurzzeitig der unmittelbaren Einwirkung ihres Halters/Besitzers entzogen haben (Hunde) oder um phänotypische Hauskatzen, die als Freigänger im urbanen Gebiet oder im näheren Siedlungsraum unterwegs sind.

Die Tötung wildernder Hunde soll „**nur nach Genehmigung** der Unteren Jagdbehörde“ erfolgen dürfen. In der Begründung zu dieser Verschärfung der Kriterien für eine Tötung wird angegeben, dass vorher andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Forderungen sind weltfremd und zwingen den Jagdausübungsberechtigten zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Es kann nicht sein, dass einem Jagdausübungsberechtigten das Recht zu einer Notstandsmaßnahme ... und nichts anderes ist es, wenn er einen wildernden Hund in flagranti ... darauf legen wir von vornherein Wert! ... im Revier feststellt, von vornherein durch den Gesetzgeber abgesprochen wird. ... Hier beispielsweise ein mehrmaliges wildern zu beobachten, evtl. gar während Brut und Aufzuchtzeit von Jungwild ist mehr als unverständlich. Stellt sich auch die Frage, nach welchen prüfbareren Kriterien eine Jagdbehörde im Büro entscheiden soll ...

**Bleibt zur Thematik „wildernde Hunde“ zu ergänzen, dass der Gesetzgeber schon ohnehin sehr strenge Einschränkungen getroffen hat (Dienst-, Hirten-, Blinden- und Jagdhunde), und dass die Tötung eines wildernden Hundes im Freistaat sehr selten erfolgt ist. Dennoch kann sie im Interesse des Artenschutzes auch kurzfristig zwingend notwendig werden (Wolfshybriden, Jungwild in Brut- und Setzzeiten).**

**Anders als bei Hunden, ist nach übereinstimmenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen bei Katzen davon auszugehen, dass sie, sobald streunend, auch wildern. Dahingehend ist die Begründung zur Änderung durch den Gesetzgeber bereits sachlich und wissenschaftlich falsch (Seite 35 Abs. 6!) und widerspricht dem Anliegen zur Gesetzesänderung im Koalitionsvertrag. Bereits 2014 wurde durch die Universität Wien (HACKLÄNDER, 2014) der Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna umfassend analysiert. Neuere Studien aus den USA und aus England bestätigten mehrfach die dortigen Ergebnisse.**

**Beutetiere streunender und verwilderter Hauskatzen sind von Amphibien über Vögel bis hin zum Junghasen alle in Frage kommenden Tiere von jeglichem Schutzstatus.**

So stellte ein schwedischer Wissenschaftler (LIBERG, 1984) fest, dass das Beutespektrum bei untersuchten Hauskatzen zu 15 – 90 % aus Wildtieren bestand, wobei verwilderte Katzen viermal mehr Tiere töteten, als reine Hauskatzen. Die besondere Anfälligkeit gewisser Vogelarten wird vielfach bestätigt (Churcher & Lawton 1987; Frank & Loos-Frank 1989; Gillies & Clout 2003; Lepczyk et al. 2003; Baker et al. 2005, 2008; BAFU 2013; Blancher 2013). Für Baden-Württemberg liegen Auswertungen vor, dass 120 dort lebende Vogelarten von Hauskatzen erbeutet wurden (Hölzinger 2013). Freilaufende Hauskatzen in stark fragmentierten Ökosystemen wie Städten können zu einem bedeutenden Gefährdungsfaktor für lokale Vogelpopulationen werden (Churcher & Lawton 1978; Baker et al. 2005, 2008; Tschanz et al. 2010; van Heezik et al. 2010; Balogh et al. 2011). Durch einen zu starken Prädationsdruck von konzentriert auftretenden Hauskatzen in kleinen, fragmentierten Gebieten besteht die reelle Gefahr, dass die dort ansässigen Populationen zu sogenannten „sink populations“ werden (Lüps 2003; Baker et al. 2005; Dauphiné & Cooper 2009), also Populationen, die nur erhalten bleiben, weil ein stetiger Zuzug von außen die Verluste kompensiert.

Die Gefahr von Bastardisierung zwischen Haus- und Wildkatze wird ebenfalls hingewiesen. Insbesondere die sich im Bereich des Thüringer Waldes dokumentierende Ausbreitung der Wildkatze stellt hier den Jäger in Fragen des Jagdschutzes vor besondere Verantwortung. Daniels et al. (2001) untersuchten in Schottland die Hybridisierung zwischen Haus- und Wildkatzen und nennen Hybridisierung als ernstzunehmende Gefahr für die heimische Wildkatze. Schröpfer (2012) äußert für Mitteleuropa ähnliche Bedenken und verweist auf eine stark angestiegene Anzahl verwilderter Katzen. Er sieht in der Hybridisierung zwischen Wild- und Hauskatze eine Problematik, der mit einer Bejagung der Hauskatzen in entsprechenden Wildkatzenlebensräumen entgegengewirkt werden sollte.

Verwilderte Katzen im ländlichen Raum verlagern über die verschiedenen Jahreszeiten hinweg in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit ihre Streifgebiete (Horn et al. 2011). Hauskatzen verbleiben indes das ganze Jahr über stets in der Nähe der Behausungen ihrer Besitzer und haben kleinere Streifgebiete (Schmidt et al. 2007; Horn et al. 2011).

„Fangen – Kastrieren – Freilassen“ – diese von Tierschützern favorisierte Variante des Umgangs mit verwilderten Katzen dient vorrangig deren individuellen Einzelschutz. Die Methode kann in Städten eine sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung der Population sein, für den ländlichen Raum und für Schutzgebiete ist sie unbrauchbar. Die kastrierten und wieder ausgesetzten Katzen sind weiterhin eine Gefahr für dort lebende Tiere (Guttilla & Stapp 2010), was für den Naturschutz nicht zielführend ist. In diesem Falle sollte der Tierschutz in Bezug auf die heimischen und wildlebenden Arten über den der verwilderten Katzen gesetzt werden. Das schnellstmögliche Entfernen der verwilderten Katzen hat sich als effektivste Methode zum Schutze von Wildtieren erwiesen (Loyd & DeVore 2010).

Es liegen also durchaus vertretbare Notwendigkeiten vor, im Rahmen des Jagdschutzes dem Jäger die Möglichkeit der Einflussnahme auf streunende und verwilderte Hauskatzen und deren Entnahme weiterhin beizubehalten. Mit einer erweiterten Einschränkung der Entnahmemöglichkeit von streunenden / verwilderten Katzen von 200 m auf 500 m um das nächste bewohnte Gebäude werden in Thüringen durch den Gesetzgeber mehrere Tausend Hektar zu einer ausschließlich dem Schutz von Hauskatzen dienenden Fläche erklärt.

**Beispiel:**

**Ort mit 1000 m Durchmesser hat Fläche von 785.398 m<sup>2</sup> sind also 78,54 ha**

**Bei Außengrenze 1.200 m, das 200 m mehr, ist Durchmesser 1.400 m, beträgt „Schutzzone“ um den Ort 75,4 ha (200 m breiter Streifen)**

**Bei Außengrenze 500 m mehr, ist Durchmesser 2.000 m, beträgt „Schutzzone“ um den Ort 235,6 ha, also das dreifache der Ortsfläche!**

**Bedenken wir zusätzliche verstreute Einzelgehöfte/Kleinsiedlungen etc. kommen durch Gebietsüberschneidungen weitere Flächen hinzu, in denen entsprechende Jagdschutzmaßnahmen i.S. des Arten- und Biotopschutzes gänzlich ausgeschlossen werden.**

Somit wird auch die dem Jäger obliegende gesetzlich verbriefte Hegepflicht zumindest in Teilen eingeschränkt! Ausgerechnet in den Teilen, die unmittelbaren Einfluss auf Arten- und Naturschutz haben.

**Dem in der Begründung zur Änderung auf Seite 36 Absatz 6 enthaltenen Hinweis, dass in Lebendfangfallen gefangene Katzen als Fundsache zu behandeln sind und entsprechend zivilrechtlicher Vorschriften zu verfahren ist, schließen wir uns bei Zustimmung aller Betroffenen gern an. Es sei dennoch darauf verwiesen, dass diese Verfahrensweise der Gesellschaft und insbesondere den Kommunen damit eine nicht abzuschätzende finanzielle Belastung auferlegt wird, da es bei ca. 2 Mio in Deutschland vorkommenden verwilderten Hauskatzen und insbesondere bei Fallenfängen im ländlichen Raum schwer fallen wird, ein dem „Phänotyp Hauskatze“ entsprechendes Tier jemals einem Besitzer zuzuordnen. Wie mit diesen Tieren, die auch nicht wieder ausgesetzt werden dürfen, zu verfahren ist, möge sich der Gesetzgeber ernsthaft überlegen.**

## § 42

### Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen;
2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden; es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

(2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach § 41 Abs.4 die Ausübung des Jagdschutzes schriftlich übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr.2 ebenfalls zu.

(3) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

### Nr. 37 - § 43 Natürliche Äsung, Fütterung - Änderungsvorschlag zum Entwurf

Einer durch den Gesetzgeber mit Streichung der Absätze 4 und 5 vorgesehene Abschaffung einer gesetzlichen Verankerung der Fütterungspflicht in Notzeiten wird nicht zugestimmt.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzgeber in seiner Begründung eine Notzeit ausschließlich auf Schalenwild reflektiert. Es gibt sowohl national als auch international genügend wissenschaftliche Untersuchungen zur Thematik „Notzeit“ für den Bereich des Niederwildes durch „Ernteschock“. **Klimaextreme, wie auch der Sommer 2018 mit extremer Trockenheit führen ebenfalls zu einer Notzeit für Wildtiere.** Die durch den Gesetzgeber abgegebene Begründung erscheint auch dahingehend nicht wirklich stichhaltig, als dass anthropogene Einflussnahmen auf den Lebensraum nahezu ausgeblendet wurden. Aktuell befinden wir uns in der Phase des Waldumbaus. **Walderntemaßnahmen erfolgen vielfach in den Wintermonaten, touristische Nutzung der Wildlebensräume hat enorm zugenommen, natürliche Migrationsmöglichkeiten für das Schalenwild fehlen zumeist oder sind durch regional erfolgende Waldumbaumaßnahmen auch nicht erwünscht.** In der Begründung wird die Thematik „flächendeckende Winterfütterung“, die hier nicht zur Debatte steht, einer „Fütterung in Notzeit“ gleichgesetzt, dies ist sachlich falsch! Dem Landesjagdverband liegen keine Ergebnisse einer flächendeckenden Habitatanalyse vor, die die in der Begründung zur Streichung der Absätze 4 und 5 angegebene Behauptung, dem Wild stehe in der Winterzeit Äsung und Deckung in ausreichender Menge, Qualität und Verteilung zur

Verfügung, stützen würde. Die über Millionen Jahre erfolgte Anpassung des Wildes an natürliche Verhältnisse beinhaltet nicht die in den letzten Jahrzehnten massiv gestiegene Beeinflussung der Wildtierlebensräume durch den Menschen.

Die in Absatz 3 vorgenommene Ergänzung zur Ermächtigung für die Oberste Jagdbehörde zur Regelung von Notzeit und Wildfütterung bietet Möglichkeiten, genauere Angaben zu Definition der Notzeit aufzunehmen. Sicher sind nach heutigen Erkenntnissen in Vergangenheit getroffenen Definitionen dort zu überarbeiten, dies sollte aber nicht davon abhalten, eine Fütterungspflicht in Notzeit weiter im Gesetz zu verankern. **Aus Sicht des Landesjagdverbandes ist es aber überaus wichtig, dass in einer entsprechenden RVO auch die Möglichkeit zur Einzelanordnung einer Notzeit durch die Untere Jagdbehörde auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten oder einer Hegegemeinschaft für ein bestimmtes Gebiet erfolgen kann. Die Absätze 4 und 5 des ThJG in der Fassung von 2013 sollten erhalten bleiben.**

4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene naturnahe und ausgewogene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Das gilt nicht für Wildarten, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach §32 Abs.7 Nr.3 nicht gehegt werden dürfen. Die Definition der Notzeit regelt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung.

(5) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 4 trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

**Nr. 38 - § 44 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 39 - § 45 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 40 - § 46 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 41 - § 47 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 42 - § 48 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 43 - § 49 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 44 - § 50 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 45 - § 51 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 46 - § 52 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 47 - § 53 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte „die Hälfte“ durch „ein Drittel“ zu ersetzen.  
Begründung:

Es gibt inzwischen neben „unorganisierten Jägern“ noch zwei weitere Vereinigungen von Jägern. Um im Falle der Notwendigkeit von Handlungen nach § 53 Satz 1 weiter eine Mitwirkung der Jäger sicherzustellen, ist somit ein Organisationsgrad von „mehr als 1/3 der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines“ besser geeignet, langfristig die Mitwirkung der Jäger zu gewährleisten. Die anderen enthaltenen Änderungen werden befürwortet.

**§ 53**

**Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger**

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung der Vereinigung der Jäger zu bestimmen und diesen mit ihrer Zustimmung nicht hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens zu übertragen. Eine Vereinigung der Jäger ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung anzuerkennen, wenn sie nachweislich mehr als ein Drittel der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines als Mitglieder hat. Die Anerkennung oder ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.

**Nr. 48 - § 54 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 49 - § 55 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 50 - § 56 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Basierend auf den bisherigen Änderungsvorschlägen bzw. auf erfolgter Ablehnung einer Änderung bisheriger Paragraphen macht sich eine Überarbeitung und Änderung des Entwurfes des § 56 in folgenden Punkten notwendig:

**1. § 56 Abs. 1 Nr. 3 g) – Änderungsvorschlag**

g) nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, verwendet

**2. § 56 Abs. 1 Nr. 6 c) – Änderungsvorschlag**

c) bei der Gefahr eines Überjagens von Hunden als Jagdausübungsberechtigter des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks die Durchführung derselben spätestens 14 Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke angezeigt hat oder die zulässige Anzahl überschreitet, ohne hierfür eine anderweitige Vereinbarung vorweisen zu können;

**3. § 56 Abs. 1 Nr. 7 - Änderungsvorschlag**

7. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten wildernden Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt und solche erlegt oder streunende Katzen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt bejagt

**Nr. 51 – Anpassung Inhaltsverzeichnis – Zustimmung**

Artikel 2 – Bleischrot – grundsätzliche Ablehnung unter Verweis auf die unter § 29 erfolgte Positionierung

Artikel 3 - Änderung aufgrund notwendiger Streichung von Abs. 2 durch Wegfall von Artikel 2